



Bundesverband  
Deutscher  
Stiftungen

# Vergabe- und Nutzungsbedingungen Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Vertragspartner .....	4
§ 2 Antragsvoraussetzungen.....	4
§ 3 Vergabekriterien.....	4
§ 4 Antrag .....	7
§ 5 Vergabeverfahren und Vergabeausschuss .....	7
§ 6 Rechte und Pflichten des Siegelträgers .....	8
§ 7 Entzug des Qualitätssiegels.....	8
§ 8 Haftung .....	9
§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz .....	9
§ 10 Schlussbestimmungen.....	9

**Hinweis:**

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend vorwiegend die männliche Sprachform verwendet. Bei allen männlichen Wortformen sind stets auch Frauen gemeint.

## Präambel

Die Treuhandstiftung ist als einfaches, flexibles Gestaltungsinstrument im Stiftungsbereich immer beliebter, was anhand der stark gestiegenen Zahl der Treuhandstiftungen in den letzten Jahren deutlich wird; jährlich werden schätzungsweise doppelt so viele Treuhandstiftungen wie rechtsfähige Stiftungen errichtet. Auch die Zahl der Treuhandverwaltungen wächst. Weder Treuhandstiftungen noch Treuhandstiftungsverwaltungen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Da die Treuhandstiftung auch nach der Errichtung noch veränderbar und in die Verwaltung des Treuhänders eingebunden ist und somit dem Verlustrisiko bei Insolvenz des Treuhänders unterliegt, bedarf sie eines besonderen Schutzes.

Um diesem Schutzbedürfnis zu begegnen, hat der Bundesverband Deutscher Stiftungen Grundsätze guter Treuhandstiftungsverwaltung entwickelt. Deren Einhaltung soll über die Möglichkeit, das „Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung“ (Qualitätssiegel) zu beantragen, sichergestellt werden. Der Vergabeprozess für das Qualitätssiegel wurde seit seiner Einführung 2014 bis zum 31.12.2016 vom Deutschen StiftungService GmbH (nachfolgend: Deutscher StiftungService) organisiert. Seit dem 01.01.2017 wird der Vergabeprozess vom Bundesverband Deutscher Stiftungen (nachfolgend Bundesverband) organisiert. Die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze guter Treuhandstiftungsverwaltung und die Vergabe des Qualitätssiegels erfolgen durch einen Vergabeausschuss.

Der Vergabeausschuss überprüft und entscheidet über die Vergabe des Qualitätssiegels selbstständig und weisungsunabhängig. Treuhänder, die juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen sind, nach der solidarischen Beitragsordnung des Bundesverbandes einen korrekt eingruppierten Mitgliedsbeitrag leisten, sowie bei der Erstbeantragung mindestens drei bzw. bei der Folgebeantragung mindestens zwei Treuhandstiftungen verwalten, können für die Dauer von drei Jahren das Qualitätssiegel erhalten, sofern sie die Vergabevoraussetzungen erfüllen und der Vergabeausschuss positiv über den Antrag entscheidet.

Das Vorliegen der Vergabekriterien wird von einem Vergabeausschuss geprüft, der mit Fachleuten besetzt ist, die über eine besondere Expertise in den Bereichen Recht, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Vermögensbewirtschaftung und Treuhandstiftungsverwaltung verfügen.

Die Vergabekriterien umfassen die Integrität des Treuhänders, Stifterwille und Autonomie der Treuhandstiftung, Organisation und Rechnungswesen, Vermögensbewirtschaftung, Gremien und Kontrollbefugnis, Transparenz, Qualifikation des Treuhänders und Vermeidung von Interessenkonflikten. Für die Feststellung des Vorliegens dieser Kriterien gelten Indikatoren, die aber nur als Hinweise auf das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzung zu verstehen sind; die Erfüllung dieser Indikatoren ist demnach nicht zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Qualitätssiegels.

Über die Prüfung der Vergabekriterien hinaus kann der Vergabeausschuss weitere in sein freies Ermessen gestellte Umstände und Hilfskriterien berücksichtigen, welche er in seine Entscheidung einbezieht. Der Vergabeausschuss ist insoweit als unabhängiges Gremium in seiner Entscheidung frei und weisungsunabhängig.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Qualitätssiegels besteht nicht. Die Gebühr fällt für die Prüfung der Antragsunterlagen an, auch im Falle einer Ablehnung der Vergabe des Qualitätssiegels. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 1 Vertragspartner

Vertragspartner des Antragstellers ist der Bundesverband Deutscher Stiftungen. Dieser ist für die Verwaltung und Organisation der Vergabe des Qualitätssiegels zuständig.

## § 2 Antragsvoraussetzungen

- (1) Einen Antrag auf Zuerkennung des Qualitätssiegels können nur Treuhänder stellen, die juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen sind und dort einen gemäß dessen Beitragsordnung korrekt eingruppierten Beitrag leisten und die mindestens drei Treuhandstiftungen verwalten. Bei der Folgebeantragung muss der Treuhänder mindestens zwei Treuhandstiftungen verwalten.
- (2) Treuhandstiftungen im Sinne dieser Kriterien werden durch Übertragung eines zweckgewidmeten Vermögens auf einen Treuhänder gegründet und zwar nach Wahl der Vertragspartner aufgrund eines Schenkungsvertrages unter Auflage, eines Auftrags, eines Geschäftsbesorgungsvertrages oder eines Vertrages sui generis zwischen dem stiftenden Treugeber und dem verwaltenden Treuhänder. Treuhandstiftungen können auch von Todes wegen errichtet werden. Regelmäßig sind sie Steuerrechtssubjekt. Synonym werden sie als nicht-rechtsfähige, unselbstständige oder fiduziarische Stiftungen bezeichnet.
- (3) Das Qualitätssiegel wird durch einen Vergabeausschuss zuerkannt, der bei seinem Prüfungsverfahren selbstständig und unabhängig handelt und nicht an Weisungen gebunden ist. Der Vergabeprozess wird vom Bundesverband verwaltet und organisiert.

## § 3 Vergabekriterien

- (1) Der Vergabeausschuss vergibt das Qualitätssiegel, sofern die nachfolgend näher konkretisierten Vergabekriterien Integrität des Treuhänders, Stifterwille und Autonomie der Treuhandstiftung, Organisation und Rechnungswesen, Vermögensbewirtschaftung, Gremien und Kontrollbefugnis, Transparenz, Qualifikation des Treuhänders und Vermeidung von Interessenkonflikten erfüllt sind.
- (2) Der Treuhänder ist integer, sofern er sich in den Dienst der vom Stifter gesetzten Zwecke stellt und diese satzungsgemäß verwirklicht. Er respektiert die Eigenständigkeit der Stiftung und vermischt seine eigenen Ziele nicht mit denen der Stiftung. Dabei sieht er in allen seinen Handlungen die ideelle Ebene der Stiftung als wichtigsten Bezugspunkt. Der Treuhänder versteht sich als verantwortungsvoller Träger des gemeinwohlorientierten Stiftungs- und Stiftergedankens und damit als Beteiligter an der Entwicklung eines leistungsfähigen, gesellschaftlich wertvollen Stiftungssektors in Deutschland. Als Indikatoren für die Integrität des Treuhänders gelten insbesondere:
  - › Keine substantiellen Beschwerden von ehemaligen oder aktuellen Kunden des Treuhänders;
  - › Keine anderslautende Kommunikation in den vom Treuhänder verantworteten Medien und
  - › Mitgliedschaft in stiftungsbezogenen Netzwerken.

- (3) Der Treuhänder beachtet den Stifterwillen und die Autonomie der Treuhandstiftung. Er respektiert stets die Maßnahmen und Beschlüsse der Treuhandstiftungsgremien, soweit sie nicht mit zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, den satzungsmäßigen und vertraglichen Vorgaben des Stifters und den vom Treuhänder vorab kommunizierten Rahmenbedingungen (z. B. in konfessioneller Hinsicht oder im Vermögensanlagekonzept) kollidieren. Er hält insbesondere die im Treuhandvertrag getroffenen Bestimmungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten ein. Indikatoren für die Beachtung des Stifterwillens und der Autonomie der Treuhandstiftung ergeben sich insbesondere aus:
- › Vorlage der Musterverträge;
  - › Keine substantiellen Beschwerden von ehemaligen oder aktuellen Kunden des Treuhänders;
  - › Umgestaltung der Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung: Im Zuge der Umgestaltung wird der Stifter als solcher für die rechtsfähige Stiftung – zumindest in deren Satzungspräambel – ausdrücklich genannt, insbesondere auch wenn diese von Todes wegen oder nach dem Tod des Stifters errichtet wird. Diesbezügliche Bestimmungen finden sich bereits in der Satzung und
  - › im Vertrag zur Errichtung der Treuhandstiftung und Nachweis entsprechender Erfahrungen bei der Umgestaltung einer Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung anhand eines bereits erfolgten Falles.
- (4) Der Treuhänder verwaltet die in seine Obhut gegebenen Treuhandstiftungen entweder in einer eigenständigen organisatorischen Einheit oder grenzt die Verwaltung von Treuhandstiftungen transparent und klar von seinen anderen Tätigkeiten ab. Der Treuhänder trennt bei der Rechnungslegung und Kontoführung strikt das eigene Vermögen vom verwalteten Treuhandvermögen. Gemäß der Empfehlung des IDW RS HFA 5 sollte das Treuhandstiftungsvermögen in der Bilanz des Treuhänders als jeweils gesonderter, letzter Posten der Aktiv- und Passivliste mit der Kennzeichnung als Sondervermögen und Sonderverpflichtung ausgewiesen werden; alternativ kann der Ausweis unter der Bilanz erfolgen. Eine ordnungsgemäße Organisation und Rechnungslegung kann insbesondere belegt werden durch:
- › Vorlage von Prüfberichten eines Wirtschaftsprüfers, Prüfungsverbands oder vereidigten Buchprüfers des Treuhänders und ggfs. seiner Tochtergesellschaften;
  - › Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses des Treuhänders und ggf. seiner Tochtergesellschaften und
  - › Vorlage der (geprüften) Jahresabschlüsse der Treuhandstiftungen bzw. der Vermögensentwicklung und kaufmännischen Erfolgsrechnung zum jeweiligen Treuhandstiftungsvermögen.
- (5) Der Treuhänder verfolgt als Vermögensanlageziel, das Stiftungsvermögen langfristig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und ausreichende Erträge im Einklang mit dem Stiftungszweck zu erwirtschaften, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat. Der Treuhänder verantwortet die Vermögensverwaltung entweder unmittelbar selbst oder kontrolliert die externe Vermögensverwaltung im Hinblick auf Ertragsziele, Risikogehalt des Portfolios und Liquidität. Eine ordnungsgemäße Vermögensbewirtschaftung kann insbesondere belegt werden durch:
- › Vorlage der (geprüften) Jahresabschlüsse der Treuhandstiftungen bzw. der Vermögensentwicklung und kaufmännischen Erfolgsrechnung zum jeweiligen Treuhandstiftungsvermögen
  - › Aufstellungen zur Vermögenslage (z.B. Depotaufstellungen)

- › Anlagerichtlinien des Treuhänders, sofern diese für das Treuhandvermögen anzuwenden sind;
  - › Beschreibung der Vermögensverwaltungsstruktur (intern/extern etc.) und
  - › Vorlage eines realen und eines Musterberichts für eine Treuhandstiftung über den Erfolg der Vermögensanlage mit Erfolgs- und Risikokennziffern.
- (6) Geschäftsführung und Gremien sind entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen klar voneinander getrennt: Der Treuhänder verankert wirksame Kontrollregeln und -gremien in den Regularien (z.B. Stiftungssatzung oder im Gesellschaftsvertrag) der eigenen Körperschaft. Er wirkt im Zuge der Gründungsberatung darauf hin, dass solche auf der Ebene der Treuhandstiftung in der jeweiligen Satzung oder im Treuhandvertrag geschaffen werden. Die ordnungsgemäße Gestaltung von Gremien und ihrer Kontrollbefugnis kann belegt werden
- › entweder durch Nachweis eines Aufsichtsgremiums (z. B. Stifterrat, Aufsichtsrat oder Kundenbeirat) auf der Ebene des Treuhänders mit Befugnissen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Treuhänders (z. B. hinsichtlich der Anlagerichtlinien oder der Auswahl des Wirtschaftsprüfers) und als Appellationsinstanz hinsichtlich der Einhaltung des Stifterwillens
  - › oder durch Nachweis eines eigenständigen Stiftungsgremiums auf der Ebene der Treuhandstiftung mit Befugnissen zur Entscheidung und Kontrolle über die Mittelverwendung, zur Kontrolle des Treuhänders (einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen ihm gegenüber), zur Verabschiedung des Wirtschaftsplans, zu Entscheidungen von größerer finanzieller Tragweite und zu Beschlüssen über die Kündigung des Treuhandvertrags oder die Umwandlung der Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung, sowie Absatz/Aufzählung durch Vorlage der Musterverträge und der Mustersatzung.
- (7) Jeder Treuhänder erkennt Transparenz als Ausdruck seiner Verantwortung gegenüber dem Stifter, der Stifterfamilie und der Gesellschaft sowie als Mittel zur Vertrauensbildung an. Indikatoren für Transparenz ergeben sich insbesondere aus:
- › Nachweis eines der Öffentlichkeit im Internet frei zugänglichen Verzeichnisses aller verwalteten Treuhandstiftungen - sofern deren Stifter nicht widersprochen haben - mit ihrem Namen, der für eine Kontaktaufnahme geeigneten Adresse, dem Stiftungszweck, den Bewilligungsbedingungen und der Stiftungsgröße (Vermögen und/oder jährliche Ausgaben für die Satzungszwecke);
  - › Eintrag der verwalteten Treuhandstiftungen im Verzeichnis Deutscher Stiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen;
  - › Vorlage des Geschäftsberichts des letzten Geschäftsjahres zu seinen Aktivitäten und Ergebnissen;
  - › Vorlage einer verbindlichen Preisliste zu den mit der Gründung und der Verwaltung einhergehenden Kosten und Pauschalen mit getrenntem Ausweis der Vermögensverwaltungskosten;
  - › Wesentliche Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern, insbesondere bei der Verwaltung des Treuhandvermögens.
- (8) Die angemessene sachliche und personelle Ausstattung der Treuhandstiftungsverwaltung ist eine zentrale Voraussetzung für die Erfüllung der Stiftungszwecke. Die Qualifikation des Treuhänders ergibt sich insbesondere aus:

- › Liste der mit den Treuhandverwaltungsdienstleistungen betrauten Personen und Angaben zu ihren Qualifikationen sowie aktuell ausgeübten (ehrenamtlichen) Ämtern;
  - › Nachweis eines klaren Anforderungsprofils und der persönlichen Sachkunde, Erfahrung und Unabhängigkeit;
  - › Nachweis der Mitarbeit in stiftungsspezifischen und fachbezogenen Netzwerken.
- (9) Auch für den Treuhänder und seine Mitarbeiter gelten die Bestimmungen der Grundsätze Guter Stiftungspraxis, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützligen Interessen leiten lassen darf und jeder die dort genannten Regeln beachtet. Falls die übrigen Gremienmitglieder aus dem Stiftungsgremium ausscheiden, nutzt der Treuhandvertreter sein Stimmrecht nicht dazu aus, nur solche Personen zu Gremienmitgliedern zu berufen, die dem Treuhänder nahestehen. Er verzichtet auf eine Beteiligung an der Entscheidung über eine Kündigung des Treuhandvertrages. Indikatoren der Vermeidung von Interessenkonflikten ergeben sich insbesondere aus:
- › Vorlage von entsprechenden internen Regelwerken, ggf. auch auf der arbeitsrechtlichen Ebene;
  - › Nachweis, dass nur ein einziger Vertreter des Treuhänders in das jeweilige Stiftungsgremium berufen ist und dort entweder ein singuläres Stimmrecht besitzt oder den übrigen Gremienmitgliedern rein beratend zur Seite steht.

## § 4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Zuerkennung des Qualitätssiegels kann jederzeit gestellt werden. Je nach Zugangszeitpunkt und Prüfungsaufkommen wird das Siegel entweder zum nächsten oder zum übernächsten Vergabetermin nach Antragstellung erteilt bzw. versagt.
- (2) Der Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels erfolgt durch Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars an den Bundesverband. Der Eingang des Antrags wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt.
- (3) Das Antragsformular kann online auf der Seite des Bundesverbandes ausgefüllt und heruntergeladen (<http://www.stiftungen.org/stiftungstreuhaender>) sowie in Papierform beim Bundesverband angefordert werden.
- (4) Der Antragsteller hat dem Antragsformular die notwendigen Unterlagen zur Feststellung des Vorliegens der Vergabekriterien – soweit möglich elektronisch – beizufügen.

## § 5 Vergabeverfahren und Vergabeausschuss

- (1) Das Vergabeverfahren wird von dem Vergabeausschuss durchgeführt, der seine Entscheidung über die Vergabe des Siegels selbstständig und weisungsunabhängig trifft. Der Vergabeausschuss besteht aus Fachleuten, die über eine besondere Expertise in den Bereichen Recht, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Vermögensbewirtschaftung und Treuhandstiftungsverwaltung verfügen.
- (2) Die aktuelle Besetzung des Vergabeausschusses wird auf der Internetseite des Bundesverbandes veröffentlicht.

- (3) Der Vergabeausschuss prüft die Erfüllung der Vergabekriterien selbstständig und unabhängig anhand der eingereichten Unterlagen des Antragstellers sowie unter Einbeziehung ergänzender Quellen. Der Vergabeausschuss ist in seiner Entscheidung über die Vergabe des Qualitätssiegels frei. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Qualitätssiegels besteht auch bei Vorliegen der Vergabekriterien nicht. Zusätzliche Informationen und Unterlagen holt sich der Vergabeausschuss nötigenfalls während der Bearbeitung beim Antragsteller ein.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird sowohl im Falle einer Ablehnung als auch bei Zuerkennung des Siegels in einem Bericht dokumentiert, der dem Antragsteller übermittelt wird.
- (5) Bei positiver Entscheidung des Vergabeausschusses über die Vergabe des Qualitätssiegels wird dem Antragsteller das Qualitätssiegel für die Dauer von drei Jahren verliehen. Die Zuerkennung des Qualitätssiegels und dessen Geltungsdauer bestätigt der Vergabeausschuss mit einer Urkunde. Die Laufzeit des Siegels wird durch den Monat und das Jahr, in dem das Siegel abläuft, gekennzeichnet (z. B. 06/2020).
- (6) Die Namen der Siegelträger werden veröffentlicht.
- (7) Bei ablehnender Entscheidung kann der Antragsteller nach Einhaltung einer Sperrfrist von einem Jahr nach Versagung des Qualitätssiegels einen neuen Antrag auf Zuerkennung des Qualitätssiegels stellen.
- (8) Treuhandstiftungsverwaltungen, die im Zusammenhang mit einem oder mehreren Mitgliedern des Vergabeausschusses stehen, können nach den hier normierten Kriterien einen Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels stellen. An dessen Prüfungsverfahren ist die Beteiligung des betreffenden Mitglieds ausgeschlossen.

## § 6 Rechte und Pflichten des Siegelträgers

- (1) Mit der Zuerkennung des Qualitätssiegels gewährt der Bundesverband dem Treuhänder ein auf drei Jahre befristetes einfaches Nutzungsrecht an der eingetragenen Marke „Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung“. Das Nutzungsrecht berechtigt den Siegelträger mit der Auszeichnung und dem die Auszeichnung kennzeichnenden Markenzeichen (Logo, Qualitätssiegel) für die Dauer von drei Jahren ab Vergabe des Qualitätssiegels in digitaler und gedruckter Form, im Internet sowie im Rahmen der Pressearbeit für die eigene Treuhandverwaltung zu werben. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist unzulässig. Insofern stellt die Auszeichnung kein zu veräußerndes Recht oder Wirtschaftsgut dar.
- (2) Der Siegelträger hat jede entscheidende Änderung der Treuhandverwaltung wie z.B. eine Änderung der Muster während der Gültigkeitsdauer des Qualitätssiegels dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen hat er die erforderlichen Nachweise für eine Fortführung der Auszeichnung zu erbringen.

## § 7 Entzug des Qualitätssiegels

- (1) Ein bereits vergebenes Qualitätssiegel kann vor Ablauf seiner Geltungsdauer durch den Vergabeausschuss entzogen werden, falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, unter denen der Vergabeausschuss eine Zuerkennung abgelehnt hätte oder nach seinem Ermessen ablehnen würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Vergabeentscheidung maßgeblich waren oder der Antragsteller im Nachgang zur Vergabe des Siegels seine Verwaltungspraxis derart geändert hat, dass die Vergabekriterien nicht mehr erfüllt sind.



- (2) Wird das Qualitätssiegel entzogen, erlischt mit Zugang der Aberkennung das Nutzungsrecht aus § 6.
- (3) Vor einer Aberkennung des Siegels wird dem Siegelträger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## § 8 Haftung

- (1) Der Bundesverband, seine gesetzlichen Vertreter, deren Erfüllungsgehilfen sowie die Mitglieder des Vergabeausschusses haften nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden oder sonstige Schäden des Antragsstellers, die ggf. mit der Siegel-Vergabe bzw. mit der Versagung des Siegels in Verbindung stehen. Die Haftung ist ungeachtet der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (3) Nicht ausgeschlossen ist die Haftung für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche aus Delikt.

## § 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Bundesverband und der Vergabeausschuss behandeln sämtliche im Rahmen des Qualitätssiegel-Vergabeverfahrens gewonnenen Daten, insbesondere die in der Antragstellung mitgeteilten organisationsinternen Informationen und Unterlagen, vertraulich.
- (2) Die im Vergabeverfahren mitgeteilten Daten werden vom Bundesverband genutzt und gespeichert.
- (3) Die Einhaltung des Datenschutzes gemäß Bundesdatenschutzgesetz wird gewährleistet.
- (4) Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen verwertet der Bundesverband neben den eingereichten Unterlagen auch die in seiner Datenbank vorhandenen Informationen in Bezug auf den Antragsteller und die von ihm verwalteten Stiftungen.
- (5) Nach abgeschlossenem Vergabeverfahren werden die gewonnenen Daten zwecks etwaiger Folgeantragsstellungen mindestens ein Jahr nach Ablauf der Siegellaufzeit aufbewahrt. Diese Aufbewahrungsermächtigung kann der Antragsteller widerrufen oder jederzeit einen Löschungsantrag stellen.
- (6) Die im Zusammenhang mit der Antragstellung erhobenen Daten können vom Bundesverband im Rahmen seiner Auskunfts- und Beratungstätigkeit mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit, zur Beratung potenzieller Stifter und Zuwendungsgeber und zur statistischen Auswertung der Stiftungslandschaft erhoben, genutzt und verarbeitet werden.
- (7) **Rechte der Nutzer und Löschung von Daten**  
Nutzer haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten über die personenbezogenen Daten, die von uns über sie gespeichert wurden.

Zusätzlich haben die Nutzer das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Widerruf von Einwilligungen, Sperrung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht, im Fall der Annahme einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die bei uns gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(8) **Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts**

Verantwortlich in Sinne der DSGVO ist:

Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.  
Mauerstraße 93  
10117 Berlin

Sollten Sie Fragen zu dieser Datenschutzerklärung haben, wenden Sie sich gern direkt per Post oder E-Mail an uns oder ggf. an unseren Datenschutzbeauftragten.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vergabe- und Nutzungsbedingungen für das „Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung“ (Qualitätssiegel) des Bundesverbandes treten am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Der Bundesverband behält sich weitere Änderungen der Vergabe- und Nutzungsbedingungen für das Qualitätssiegel vor.